

§ 67 Fehlzeiten

(1) Versäumte Weiterbildungsstunden gelten als Fehlzeiten und sind, soweit sie 10 v.H. der Unterrichtsstunden und der praktischen Weiterbildung überschreiten, nachzuholen.

(2) ¹Soweit der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung nicht gefährdet wird, können auf Antrag in besonders begründeten Härtefällen nachzuholende Fehlzeiten durch eine gleichwertige Aufgabenstellung, die in Fernstudienform zu bearbeiten ist, ausgeglichen werden. ²Die Leitung der Weiterbildung bestimmt die inhaltliche Ausrichtung dieser Arbeit und führt ihre Bewertung durch.